

c) eines Locales für die, dem ganzen Buchhandel zum größten Vortheil gereichende Bestellanstalt;

d) eines Locales für die Buchhändler-Lehranstalt.

Für letztere beiden Institute ist ein zu vereinbarendes Miethzins zu entrichten, während die übrige Localnutzung unentgeltlich gewährt wird, als Aequivalent für die umfangreichen Geldleistungen, die der Leipziger Buchhandel dem Zustandekommen des Börsengebäudes gebracht hat.

§. 6.

Die tägliche Aufsicht über das Gebäude ist dem im Dienste des Börsenvereins stehenden Castellan übertragen. Derselbe hat dem Börsenvorstand, der Leipziger Deputation und dem Verwaltungsausschuß Folge zu leisten und bezieht für seine Dienste vom Börsenverein und der Leipziger Deputation eine angemessene Besoldung.

Leipzig, den 5. April 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Franz Wagner.

Uebereinkunft

zwischen Württemberg, Bayern und Hessen einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile einerseits — und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von D^w;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Bibra;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

den Königl. Württembergischen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von D^w;

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements, —

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

I. Für Württemberg, Bayern und Hessen gültige Bestimmungen.

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Württemberg, Bayern und Hessen die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke

begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der diesen Staaten angehöriger Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in denselben süddeutschen Staaten nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letztern Staaten bestehen.

Art. 2. Es ist gestattet, in den vorgenannten süddeutschen Staaten Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Art. 3. Um in den Genuß des im Art. 1. festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besondern Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für Denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirkjamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rückfichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den gedachten süddeutschen Staaten den in Art. 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in den erwähnten süddeutschen Staaten geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Ministerien zu Stuttgart, München und Darmstadt eingetragen werden, und zwa-